

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 23. September 1958 gegründete Verein zur Förderung der Stiftung „Archiv für Wohlfahrtspflege“ trägt seit 1964 den Namen „Verein zur Förderung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Verein zur Förderung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI), wie sie in § 2 der Stiftungsurkunde genannt sind.

(2) Insbesondere stellt der Förderverein zweckbestimmte Barmittel, Mittel für Forschung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung zur Verfügung, deckt notwendige, von den Zuwendungsgebern nicht übernommene Versicherungen ab und zahlt außerordentliche Sachkosten. Darüber hinaus stellt der Verein der Stiftung die in seinem Eigentum befindlichen Geräte kostenlos zur Verfügung.

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person wer-

den. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tode des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

(6) Der Vorstandsbeschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) oder den Ausschluss eines Mitglieds (§ 3 Abs. 5) ist zu begründen und dem Antragssteller bzw. Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. In beiden Fällen steht dem Antragssteller bzw. Mitglied das Recht zu, gegen den Vorstandsbeschluss bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen bzw. der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Widerspruch gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(7) Die Mitglieder zahlen Beiträge in beliebiger Höhe, mindestens jedoch in Höhe eines Betrages, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(8) Die Mitglieder werden weiter beratend im Verein und im Beirat der Stiftung DZI tätig. Bei juristischen Personen brauchen die Berater nicht personenidentisch zu sein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen des Vereins teil.

(2) Die Benutzung der Einrichtungen der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen ist für sie gebührenfrei. Dienstleistungen aus dem Informations- und Dokumentationsbereich der Stiftung werden ihnen mit einem Vorzugspreis berechnet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins ist der Vorstand der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, wie er in deren Satzung festgelegt ist, in seiner jeweils von den Stiftungsträgern benannten Zusammensetzung. Die Satzung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen hat insoweit folgenden Wortlaut:

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

2. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, von denen je eine vom Deutschen Städtetag, vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Senat von Berlin bestellt und abberufen wird.

3. Das vom Senat von Berlin bestellte Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vorstand. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf unbegrenzte Zeit vom Vorstand für den stellvertretenden Vorsitz gewählt.

4. Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung des den Vorsitz führenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

(2) Die Vertretung des Vereins bestimmt sich nach der Vertretungsbescheinigung der Stiftung DZI (§ 4 Abs. 4 der Stiftungssatzung).

(3) Der Vorstand ist bei Mitwirkung von drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im Regelfall alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen. Sie genehmigt die Jahresabrechnung und erteilt die Entlastung des Vorstands.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Art der Abstimmung über eine Beschlussfassung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 9 Auflösung

Mit der Auflösung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen ist auch der Verein aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person

des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke, der Kunst oder Kultur oder von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne der Zwecke des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung oder von diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken.

Satzung des Vereins zur Förderung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen e.V.

in der zuletzt durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 2015
geänderten Fassung